

**Verordnung des Landeshauptmanns vom ..... Zahl: 08-ALLWR-15170/2024,  
mit der ein Regionalprogramm für ökologisch wertvolle Gewässerstrecken erlassen wird**

Auf Grund des § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

**§ 1**

**Ziele**

Ziel der Verordnung ist die Erhaltung

- 1.von Gewässerstrecken, die überwiegend einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen und
- 2.von Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Bedeutung gemäß Anlage 1.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Überwiegend hydromorphologisch sehr gute Gewässerstrecken im Sinne dieser Verordnung sind Gewässerstrecken, deren Beschaffenheit in Bezug auf den Wasserhaushalt, die Morphologie und die Durchgängigkeit entsprechend den Festlegungen in § 12 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung BGBl. II Nr. 128/2019, einem durch den Menschen unbeeinflussten Zustand entspricht, unbeschadet punktueller oder linearer Sicherungen oder Stabilisierungen.

(2) Eine Gewässerstrecke mit besonderer ökologischer Bedeutung im Sinne der Anlage 1 liegt vor, wenn diese Strecke ein Laichgebiet (Abs. 3 Z 1) aufweist, eine Gewässerstrecke mit wichtigen fischspezifischen Habitaten (Abs. 3 Z 2) oder eine lange freie Fließstrecke (Abs. 3 Z 3) darstellt, welche von besonderer Bedeutung für das übergeordnete Gewässernetz ist oder wenn es sich um eine Renaturierungsstrecke (Abs. 3 Z 4) handelt.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind

1. Laichgebiete: Bereiche eines Oberflächengewässers, der Fischen auf Grund seiner Lage und besonderen hydromorphologischen Eigenschaften zur Fortpflanzung dient;
2. Gewässerstrecken mit wichtigen fischspezifischen Habitaten: Gewässerstrecken, die einen geeigneten Lebensraum für diverse standorttypische Fischarten in allen ihren Entwicklungsstadien über den gesamten Jahresverlauf darstellen;
3. lange freie Fließstrecken: Gewässerstrecke mit einer Länge von  $\geq 10$  km, welche weitestgehend naturnah sind und keine Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums aufweisen;
4. Renaturierungsstrecken: Gewässerstrecken, die mit öffentlichen Mitteln wieder in einen weitestgehend naturnahen Zustand gebracht wurde.

**§ 3**

**Vorgaben für Vorhaben mit Auswirkungen auf ökologisch wertvolle Gewässerstrecken**

(1) In wasserrechtlichen (Bewilligungs-)verfahren für Vorhaben zur Wasserbenutzung mit Auswirkungen auf Gewässerstrecken, die überwiegend einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen, ist bei der Handhabung des § 9 WRG 1959 sicher zu stellen, dass der sehr gute hydromorphologische Zustand gemäß § 12 QZV Ökologie OG nicht verschlechtert wird. Zulässig sind Wasserentnahmen, die nicht mehr als sehr geringfügig im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 QZV Ökologie OG sind.

(2) In wasserrechtlichen (Bewilligungs-)verfahren für Vorhaben zur Wasserbenutzung mit Auswirkung auf die in Anlage 1 ausgewiesenen Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Bedeutung, ist bei der Handhabung des § 9 WRG 1959 sicher zu stellen, dass diese Gewässerstrecken in ihrer besonderen gewässerökologischen Funktion als Laichgebiet, Gewässerstrecke mit wichtigen fischspezifischen Habitaten, lange freie Fließstrecke sowie Renaturierungsstrecke nicht beeinträchtigt werden und keine Wasserentnahme erfolgt, die mehr als sehr geringfügig im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 QZV Ökologie OG ist.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

§ 3 dieser Verordnung gilt nicht für

1. Vorhaben in Zusammenhang mit Anpassungen im öffentlichen Interesse (Abänderungen von Bewilligungen nach §§ 21a und 33d WRG 1959), Wiederverleihungen bestehender Wasserbenutzungsrechte nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 und die Wiederherstellung zerstörter Anlagen nach § 28 WRG 1959,
2. Wasserentnahmen, die der Trinkwassernutzung dienen,
3. Instandhaltungsmaßnahmen nach § 50 WRG 1959,
4. die Errichtung von Wasserkraftanlagen mit Speichern bzw. Talsperren, wenn eine Wasserentnahme erst ab dem natürlichen mittleren jährlichen Abfluss (MQ) erfolgt.

## **§ 5**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Anlage**

Anlage 1 - Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Bedeutung

**Der Landeshauptmann:**

## Anlage 1

Gewässername	von km*	bis km*	Besondere ökologische Bedeutung
Afritzer Bach	0,00	12,77	lange freie Fließstrecke
Drau	549,66	618,98	lange freie Fließstrecke, Renaturierungsstrecke
Drau	407,90	413,00	Laichgebiet, wichtige fischspezifische Habitate
Gail	19,00	79,40	lange freie Fließstrecke
Gail	0,00	12,80	lange freie Fließstrecke, Renaturierungsstrecke, Laichgebiet
Gail	80,00	109,00	lange freie Fließstrecke, sehr guter Zustand
Gailitz	0,00	2,40	Laichgebiet,
Glan	0,00	54,12	lange freie Fließstrecke
Glan	54,15	64,93	lange freie Fließstrecke
Granitzbach	0,00	9,00	Laichgebiet, wichtiges fischspezifisches Habitat
Gurk	0,00	12,27	lange freie Fließstrecke, wichtiges fischspezifisches Habitat, Laichgebiet
Gurk	17,82	35,11	lange freie Fließstrecke,
Gurk	54,00	65,00	lange freie Fließstrecke
Lavant	0,00	6,30	Laichgebiet, wichtiges fischspezifisches Habitat
Lavant	12,70	16,20	Renaturierungsstrecke
Lieser	2,589	16,90	lange freie Fließstrecke
Malta	0,00	27,70	lange freie Fließstrecke
Metnitz	11,00	24,00	lange freie Fließstrecke
Möll	31,34	67,51	lange freie Fließstrecke
Möll	8,00	28,00	lange freie Fließstrecke
Rosenbach	0,00	1,00	Laichgebiet
Wimitzbach	13,60	35,00	lange freie Fließstrecke

\* Grundlage Gewässernetzversion V15